

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

09.05.21

Nummer 37

INHALT

SEITE

**Bekanntmachung der Stadt Passau zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen
Regelungen der 12. BayIfSMV**

220

**Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer
stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100**

221



09. Mai 2021

**Bekanntmachung der Stadt Passau
zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV**

Auf Grund § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist, macht die Stadt Passau amtlich bekannt:

1.
Die durch das Robert Koch-Institut für die Stadt Passau veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) hat an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 unterschritten.
2.
Ab 11.05.2021 gelten im Gebiet der Stadt Passau diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die daran geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird.

Hinweise:

- Ausgenommen davon sind die Regelungen zur Kontaktbeschränkung (§ 4 der 12. BayIfSMV): Für diese gilt nach wie vor § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100).
- Die inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV gemäß Ziff. 2. dieser Bekanntmachung gelten solange fort, bis sich nach § 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt. Die Stadt Passau wird unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde, § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



09. Mai 2021

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100

Aufgrund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in der jeweils aktuellsten Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind (siehe <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>), werden auf dem Gebiet der Stadt Passau folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. Außengastronomie (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Haushalten, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

2. Kulturbereich (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung).

3. Sport (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Erlaubt ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV (entspricht Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung) verfügen.

Hinweis zu Ziff. 1. bis 3.:

Auf § 1a der 12. BayIfSMV, der Erleichterungen für geimpfte (vgl. § 1a Nr. 1. der 12. BayIfSMV) und genesene (vgl. § 1a Nr. 2. der 12. BayIfSMV) Personen festlegt, wird hingewiesen. Unter den dort genannten Voraussetzungen (und soweit Bundesrecht nicht entgegen steht) sind geimpfte und genesene Personen von dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses ausgenommen, vgl. § 1a Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

4.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

5.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

Die Werte der 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Passau bewegen sich seit geraumer Zeit deutlich unter 100. Mit lediglich 34,1 am 06.05.2021 durfte sich die Stadt Passau den bayernweit besten Wert auf die Fahnen schreiben, wie seitens des Innenministers hervorgehoben wird (KIM, Ausgabe vom 06.05.21). Am 07.05.2021 ist die 7-Tages-Inzidenz nochmals gesunken, und zwar auf 30,3 – dies stellt nach wie vor den aktuell niedrigsten bayernweiten und zudem den derzeit zweitniedrigsten deutschlandweiten Wert dar. Damit einher geht eine ausgeprägte Impfbereitschaft im Stadtgebiet, sodass von einer ausreichend stabilen Senkung der Infektionszahlen auszugehen ist.

II.

1.

Die Stadt Passau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß §§ 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV, § 65 Satz 1 ZustV sowie örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziff. 1. bis 3. ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungen in den Bereichen Außengastronomie, Kultur und Sport zulassen. In Ausübung pflichtgemäßen

Ermessens waren die Möglichkeiten weiterer Öffnungsschritte voll auszuschöpfen. In Anbetracht der sehr guten Impfquote im Stadtgebiet konnte dabei davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der von den zuständigen Staatsministerien zu erarbeitenden Hygienekonzepte die mit den weiteren Öffnungsschritten einhergehenden leichten Risikoerhöhungen nicht zu einer Umkehr der sehr guten Entwicklung bei den Infektionszahlen führen, vielmehr weiterhin von einer stabilen Lage ausgegangen werden darf. Die Öffnungen waren in Abwägung dazu daher notwendig, um so die dadurch erleichterte Ausübung der jeweils auch grundrechtlich fundierten Freiheiten des von den Öffnungsschritten begünstigten Personenkreises zu realisieren.

3. Zu Ziff. 4 (Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung)

Ein Enddatum war nicht zu fixieren. Das Infektionsgeschehen der Stadt Passau ist vielmehr laufend zu beobachten, um ggf. Änderungen umgehend umzusetzen. Hinzutreten die Regelungen des § 3 der 12. BayIfSMV, die von Rechts wegen garantieren, dass bei einer Verschlechterung der Infektionslage ohnehin die hiermit verfügten Regelungen ihre Wirksamkeit verlieren werden.

4. Zu Ziff. 5 (Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).


Jürgen Dupper
Oberbürgermeister